

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 33 = 46, 1912, S. 517 - 517

Mitteis, ...: *Frese, Benedikt, aus dem
gräko-ägyptischen Rechtsleben*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literatur.

Frese, Benedikt, aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben, eine papyrologische Studie. Halle, Max Niemeyer, 1909.

Die Schrift gehört in die Gruppe derjenigen, die es versuchen, dem Laien ein übersichtliches Bild der Ergebnisse der Papyrusforschung, und zwar nach der juristischen Seite hin zu geben. Sie verfolgt diesen Zweck mit Geschick und Sachkenntnis; der Verfasser, der sonst nicht als Papyrusforscher, sondern nur als Verfasser einiger anerkannter romanistischer Abhandlungen hervorgetreten war, zeigt sich mit der einschlägigen Literatur gut vertraut und hat dieselbe unverkennbar überall mit selbständiger Kritik unter Heranziehung der Originalquellen durchgearbeitet. Der Tendenz der Schrift entsprechend verhält sich dieselbe im allgemeinen nur referierend und zwar in der Regel nur kurz referierend, so daß der Unkundige in die Einzelheiten der Materien nicht eingeführt wird; doch sind ausgiebige Literaturnachweise beigegeben. An einem Punkt bringt übrigens der Verfasser auch eine selbständige Hypothese, nämlich bei der Darstellung der Geschichte der *Donatio ante nuptias*; ich habe mich bereits in meinen Grundzügen der Papyrusurkunde S. 225 darüber geäußert und gesagt, daß ich Freses Vermutung ebenso scharfsinnig als ansprechend finde. Lobenswert sind auch die Ausführungen über C. J. 4, 30, 1 und 3 (S. 24); doch hat Verfasser hier die ältere Literatur zu wenig berücksichtigt; er würde sonst wohl bemerkt haben, daß z. B. bezüglich der ersteren Stelle die von ihm aufgezeigten Interpolationen bereits von Huschke (z. Lehre des r. R. vom Darlehn 104) betont worden waren; freilich dürfte Verfasser auf die Sache kein besonderes Gewicht gelegt haben, weil die Interpolation beider Stellen schon aus den *leges geminatae*, C. J. 8. 32, 1 und 4. 7, 1, leicht zu erkennen war. Im Ganzen ist Freses Schrift eine erfreuliche und durchaus anerkannterwürdige Leistung; Vollständigkeit hat sie zwar nirgends angestrebt und große Partien wie das gesamte ptolemäische und römische Prozeßrecht fehlen ebenso wie überall das zu einer systematischen Kenntnis erforderliche Detail; aber was sie gibt ist anregend und verläßlich.

Leipzig.

Mitteis.
